

Fachhochschule
der sächsischen Verwaltung
Meissen



Vertiefungsstudium
Sommersemester 2012

Lehrveranstaltung Umweltrecht

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Tilo Lindner

Inhalt:

1. Grundlagen	1
2. Der Abfallbegriff	2
2.1 Stoffe oder Gegenstände	3
2.2 Entledigung.....	3
2.3 Entledigungswillen.....	4
2.3.1 Entledigungspflicht (§ 3 Abs. 4 KrWG).....	4
3. Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten	6
3.1 Vermeidung von Abfällen	6
3.2 Vorbereitung zur Wiederverwendung	7
3.3 Verwertung von Abfällen	7
3.3.1 Recycling	8
3.3.2 Sonstige Verwertung.....	8
3.4 Beseitigung von Abfällen	8
3.4.1 Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung	8
3.4.2 Anforderungen an die Abfallbeseitigung (§ 16 KrWG)	9
4. Die Durchsetzung von Pflichten der Abfallwirtschaft	10
4.1 Behördenzuständigkeit.....	10
4.2 Grundpflichten nach dem KrWG.....	10
4.2.1 Abfallerzeuger	11
4.2.2 Abfallbesitzer.....	11
4.3 Überlassungspflicht	12
4.3.1 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	12
4.3.2 Öffentliche und private Entsorgungsträger.....	12
4.3.2.1 Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG).....	13
4.3.3 Ausnahmen von der Überlassungspflicht.....	13
4.3.4 Die Produktverantwortung und Rücknahmesysteme (§ 23 KrWG)	13
5. Maßnahmen nach dem SächsABG	15
6. Abfallentsorgungsanlagen	17
6.1 Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen	17
7. Lösungen	19

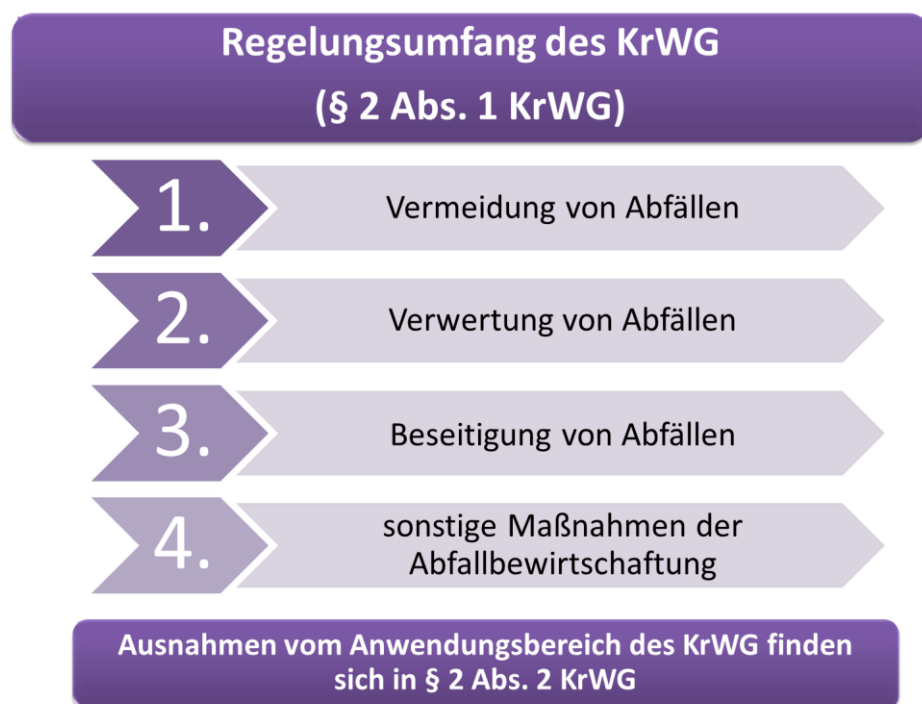
1. Grundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen des Abfallrechts sind das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auf der Bundesebene und das sächsische Abfall- und Bodenschutzgesetz auf Landesebene.

Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sollte die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und das bestehende deutsche Abfallrecht umfassend modernisiert werden.

Ziel des Gesetzes ist eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen.

Der Anwendungsbereich ist in § 2 KrWG geregelt.



Auf Landesebene finden sich abfallrechtliche Regelungen im sächsischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (SächsABG). Das SächsABG wurde neu gefasst am 31. Mai 1999 und letztmalig zum 1. März 2012 geändert. Ergänzt werden die landesrechtlichen Regelungen durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO).

Aufgabe der landesrechtlichen Regelungen des Abfallrechts ist die Konkretisierung und Umsetzung des bundesrechtlichen Abfallrechts. Da das SächsABG und die ABoZuVO jedoch unter dem Geltungsbereich des KrW-/AbfG erlassen wurden, sind die darin aufgeführten Verweise auf das KrW-/AbfG nicht mehr aktuell. Nach Auffassung der sächsischen Landesregierung finden die Regelungen des sächsischen Landesrechts jedoch Anwendung auf die entsprechenden Regelungen des KrWG.

Abfallbezogene Regelungen des SächsABG

1. Ausgestaltung der Abfallwirtschaft
2. Ausgestaltung der Entsorgungspflicht
3. Behördenaufbau
4. Polizeirechtliche Befugnisse
5. Ordnungswidrigkeiten

2. Der Abfallbegriff

Voraussetzung für die Eröffnung des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist gemäß § 2 KrWG das Vorliegen von Abfall.

Der Begriff des Abfalls ist in § 3 Abs. 1 KrWG definiert.

Abfall gemäß § 3 KrWG

alle Stoffe oder Gegenstände,
derer sich ihr Besitzer

1. entledigt
2. entledigen will
3. entledigen muss

2.1 Stoffe oder Gegenstände

Den Abfallbegriff können nur bewegliche Sachen im Sinne des § 90 BGB erfüllen. Hierzu zählen auch Sachen, die nur unter erheblichem Aufwand transportiert werden können, wie z. B. Autowracks oder zwischengelagerter Erdaushub.

Fall: Bauschutt

A wird von der Abfallbehörde aufgefordert, einen Haufen mit Bauschutt von seinem Grundstück zu beseitigen, der nach dem Abriss eines alten Schuppens übrig blieb.

A ist der Auffassung, dass die Behörde dies nicht verlangen kann, weil es sich um eine Aufschüttung, und damit um ein Grundstücksbestandteil, also keine bewegliche Sache handle.

Hat A Recht?

2.2 Entledigung

Eine Entledigung liegt gemäß § 3 Abs. 2 KrWG vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände der Verwertung oder der Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

Entledigung (§ 3 Abs. 2 KrWG)

1. Besitzer führt einen Stoff der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zu
2. Besitzer gibt die tatsächliche Herrschaft über eine Sache unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung auf

2.3 Entledigungswillen

Der Wille zur Entledigung muss nicht aufgrund subjektiver Tatbestandsmerkmale festgestellt werden. Er wird vielmehr bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale des **§ 3 Abs. 3 KrWG** vermutet.

Wille zur Entledigung (§ 3 Abs. 3 KrWG)

1.

Stoffe oder Gegenstände, die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist

2.

Stoffe oder Gegenstände, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.

Ausschlaggebend ist nicht die Frage, ob sich der Besitzer im Einzelfall tatsächlich eines Stoffes entledigen will, sondern ob dem Stoff nach der Verkehrsanschauung ein **Marktwert** zukommt. Maßgeblich ist somit die objektive Unterscheidung zwischen Produkt und Abfall.

2.3.1 Entledigungspflicht (§ 3 Abs. 4 KrWG)

Die Abfalleigenschaft wird weiterhin dann begründet, wenn sich der Besitzer einer Sache entledigen muss. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach § 3 Abs. 4 KrWG.

Pflicht zur Entledigung (§ 3 Abs. 4 KrWG)

1.

Sache kann nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden

und

2.

Sache ist aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden

und

3.

Gefährdungspotenzial der Sache kann nur durch eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung ausgeschlossen werden

Gemäß § 4 Abs. 1 KrWG werden Stoffe, die nebenbei bei der Herstellung von Produkten anfallen unter bestimmten Voraussetzungen als Nebenprodukte vom Abfallbegriff ausgenommen.

Voraussetzung dafür ist, dass

- sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,
- eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende Vorbehandlung hierfür nicht erforderlich ist,
- der Stoff oder Gegenstand als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
- die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn der Stoff oder Gegenstand alle für seine jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Fall: Bauschutt 2

Wie ist der vorangegangene Fall zu beurteilen, wenn A beabsichtigt, den aus Ziegelbruch bestehenden Bauschutt als Untergrund in seine neue Zufahrt einzubauen?

3. Vermeidungs-, Verwertungs- und Beseitigungspflichten

Auf europäischer Ebene enthält die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle grundlegende abfallrechtliche und abfallwirtschaftliche Vorgaben, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsetzung zu beachten sind. So definiert diese "Abfallrahmenrichtlinie" den Abfallbegriff und stellt eine europäische abfallwirtschaftliche Zielhierarchie auf.

In Umsetzung der EU-Abfallrichtlinie sehen die §§ 6 ff. KrWG eine fünfstufige abfallwirtschaftliche Zielhierarchie vor. Abfälle sind danach vorrangig zu vermeiden. Sie sind in zweiter Linie durch Vorbereitung zur Wiederverwendung, durch Recycling und durch sonstige Verwertungsmaßnahmen (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) zu verwerten. Erst wenn alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sind die Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.



Die fünfstufige Pflichtenhierarchie löst die dreistufige Hierarchie des am 31. Mai 2012 außer Kraft getretenen KrW-/AbfG ab.

3.1 Vermeidung von Abfällen

Vermeidung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist gemäß § 3 Abs. 20 KrWG jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist, und dazu dient, die Abfallmenge, die schädlichen Auswirkungen des Abfalls auf Mensch und Umwelt oder den Gehalt an schädlichen Stoffen in Materialien und Erzeugnissen zu verringern.

Hierzu zählen insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein Konsumverhalten, das auf den Erwerb von

abfall- und schadstoffarmen Produkten sowie die Nutzung von Mehrwegverpackungen gerichtet ist.

3.2 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Unter Vorbereitung zur Wiederverwendung ist gemäß § 3 Abs. 24 KrWG jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur zu verstehen, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

3.3 Verwertung von Abfällen

Verwertung ist nach der Definition des § 3 Abs. 23 KrWG jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

Eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren findet sich in Anlage 2 zum KrWG:

- Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
- Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- Regenerierung von Säuren und Basen
- Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
- Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
- Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

3.3.1 Recycling

Der Begriff des Recycling ist in § 3 Abs. 25 KrWG definiert. Es handelt sich um einen Unterfall der Verwertung.

Recycling ist danach jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

3.3.2 Sonstige Verwertung

Formen der Verwertung, die kein Recycling darstellen, sind gegenüber dem Recycling nachrangig.

3.4 Beseitigung von Abfällen

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 15 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen.

Durch die Behandlung von Abfällen sind deren Menge und Schädlichkeit zu vermindern.

Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anlage 1 des KrWG enthält eine nicht abschließende Liste von Beseitigungsverfahren.

Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 15 Abs. 2 KrWG gemeinwohlverträglich zu erfolgen.

3.4.1 Gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 15 Abs. 2 KrWG gemeinwohlverträglich zu erfolgen.

Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (§ 15 Abs. 2 KrWG)

1. Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt
2. Tiere oder Pflanzen werden nicht gefährdet
3. Gewässer oder Böden werden nicht schädlich beeinflusst
4. Luftverunreinigungen und Lärm werden vermieden
5. Erfordernisse der Raumordnung und Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus werden berücksichtigt
6. öffentliche Sicherheit und Ordnung werden nicht gefährdet oder gestört

3.4.2 Anforderungen an die Abfallbeseitigung (§ 16 KrWG)

In § 16 KrWG wird die Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Abfallbeseitigung ermächtigt.



4. Die Durchsetzung von Pflichten der Abfallwirtschaft

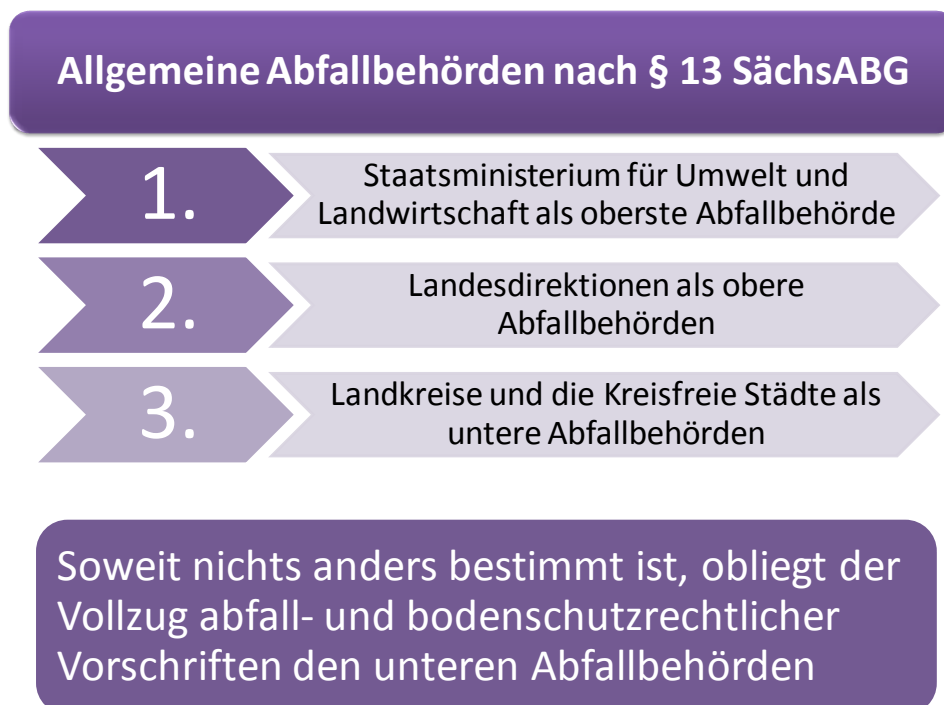
Rechtsgrundlagen zur Durchsetzung abfallrechtlicher Pflichten finden sich sowohl auf Bundesebene im KrW-/AbfG, als auch auf Landesebene im SächsABG.

Neben zahlreichen Zuständigkeitsregelungen im Einzelfall findet sich in § 62 KrWG eine Generalklausel für die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Abfallbehörde. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Auf **landesrechtlicher Ebene** ist gemäß § 6 SächsABG zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet, wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert. Die zuständige Behörde kann Durchsetzung dieser Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsABG diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

4.1 Behördenzuständigkeit

Die Regelung der Behördenzuständigkeit obliegt dem Landesgesetzgeber, da die Ausführung des Abfallrechts gemäß Art. 83 Satz 1 den Ländern als eigene Angelegenheit obliegt.



4.2 Grundpflichten nach dem KrWG

Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, also die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen obliegen gemäß § 7 Abs. 2, den **Erzeugern und Besitzern** von Abfällen.

4.2.1 Abfallerzeuger

Erzeuger von Abfällen ist gemäß § 3 Abs.8 KrWG jede Person,

- durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind, (Ersterzeuger) oder
- die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

Das Gesetz unterscheidet damit zwischen Ersterzeugern und Erzeugern durch Behandlungsmaßnahmen.

Ersterzeuger kann nur sein, bei dessen Tätigkeit der Stoff als Abfall anfällt. Merkmal der Ersterzeugung ist somit die Änderung der chemischen oder physikalischen Struktur des Stoffes. Der reine Umschlag oder die Umverpackung stellen keine Erzeugung dar.

Dienstleister, bei deren Tätigkeit fremde Sachen zu Abfällen werden, (Bsp.: Demontage eines alten Waschbeckens) sind in der Regel nur Besitzdiener des Eigentümers, so dass sie nicht zum Abfallerzeuger werden.

4.2.2 Abfallbesitzer

Besitzer von Abfällen ist gemäß § 3 Abs. 9 KrWG jede Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Ein bloßer mittelbarer Besitz genügt nicht.

Der **Eigentümer eines Grundstücks** kann Besitzer des darauf lagernden Abfalls sein, wenn er ein Mindestmaß an Sachherrschaft über das Grundstück besitzt, das ihm zugleich die tatsächliche Gewalt über die darauf lagernden Gegenstände vermittelt.

In Fällen des **mittelbaren Besitzes** muss nicht generell von einer Sachherrschaft des mittelbaren Besitzers ausgegangen werden. Vielmehr ist anhand des jeweiligen Rechtsverhältnisses zu prüfen, wer die tatsächliche Sachherrschaft im konkreten Fall ausübt¹.

Im Unterschied zu dem Besitzbegriff des Zivilrechts ist **kein Besitzbegründungswille** erforderlich.

¹ VG Düsseldorf, Beschl. vom 05.03.2008, Az.: 17 L 2199/07, zit. nach Juris (umstr.).

Fall: Waldgrundstück

A ist Eigentümer eines Waldgrundstücks. Eines Tages wird er von der Abfallbehörde zur Beseitigung eines alten Küchenherdes aufgefordert, den Unbekannte in den Wald geworfen hatten.

A meint, dass könne nicht von ihm gefordert werden, da jedermann den Wald betreten dürfe und er daher solche Ablagerungen nicht verhindern könne.

Darf A dennoch zur Beseitigung herangezogen werden?

4.3 Überlassungspflicht

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 KrWG verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Dies gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

4.3.1 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Mit der Überlassungspflicht von Erzeugern und Abfallbesitzern korrespondieren die **Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** zur Verwertung oder Beseitigung der überlassenen Abfälle. Diese haben gemäß § 20 Abs. 1 KrWG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

4.3.2 Öffentliche und private Entsorgungsträger

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind gemäß § 3 SächsABG die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die nach § 4 Abs. 1 SächsABG gebildeten Abfallverbände jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben.

Die Entsorgung ist weisungsfreie Pflichtaufgabe der Entsorgungsträger, so dass diese die Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung durch Satzung regeln können.

Unter den Voraussetzungen der §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG können in die Abfallentsorgung auch andere Personen mit eingebunden werden.

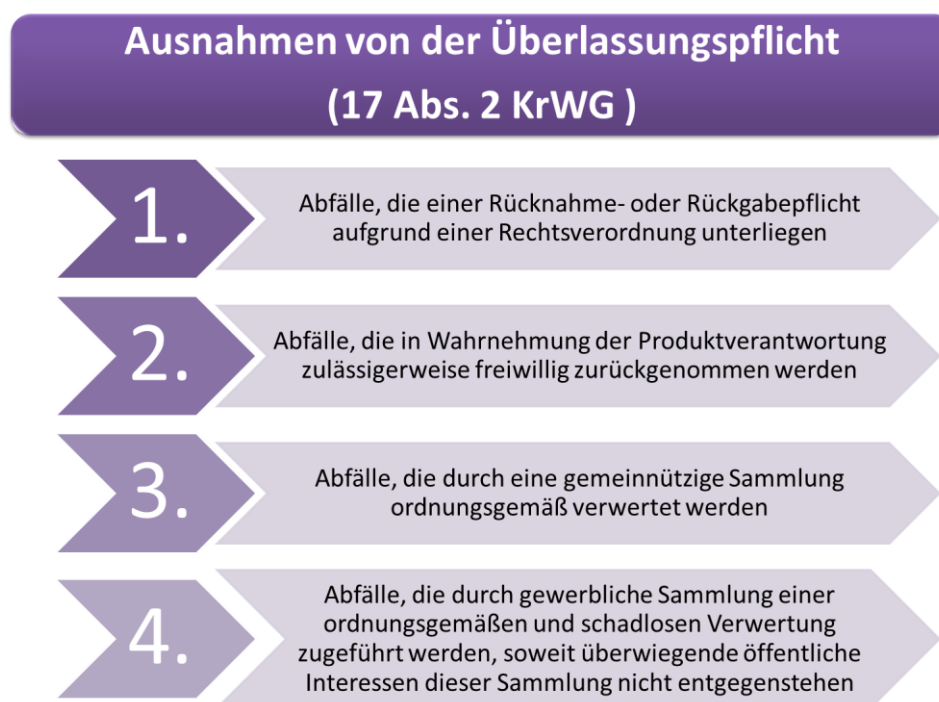
4.3.2.1 Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist.. Auf Basis dieser Regelung wird der Dritte lediglich als Erfüllungsgehilfe des Pflichtigen tätig, ohne dass eine Aufgabenübertragung stattfindet.

Die Auswahl des Dritten hat grundsätzlich auf Basis des Vergaberechts zu erfolgen.

4.3.3 Ausnahmen von der Überlassungspflicht

Für bestimmte Arten von Abfällen sieht § 17 Abs. 2 KrWG Ausnahmen von der Überlassungspflicht vor:



4.3.4 Die Produktverantwortung und Rücknahmesysteme (§ 23 KrWG)

§ 23 KrWG befasst sich mit der Produktverantwortung. Danach hat, wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung beizutragen.

Die Erzeugnisse sind möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden.

Eine Maßnahme der Produktverantwortung kann die Unterhaltung eines Rücknahmesystems sein. Gemäß § 23 Abs. 4 KrWG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen welche Verpflichteten die wahrzunehmen haben. Sie legt zugleich fest, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist.

Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung wird der Verordnungsgeber berechtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Verpflichteten ihre Produktverantwortung durch Rücknahme der Erzeugnisse zu erfüllen haben.

Auf der Ermächtigung des § 23 Abs. 4 KrWG (vorher: § 24 KrW-/AbfG) beruht die in § 6 der Verpackungsverordnung festgelegte Pflicht der Hersteller und Vertreiber von **Verkaufsverpackungen**, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, diese **flächendeckend zurückzunehmen**.

Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die Hersteller und Vertreiber an einem flächendeckenden System zur unentgeltlichen regelmäßigen Abholung gebrauchter, restentleerter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher anschließt. Ein solches System stellt das DSD mit dem Logo des Grünen Punktes dar.

Ebenfalls auf dieser Ermächtigung basiert die **Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen** gemäß § 9 der Verpackungsverordnung. Danach sind Vertreiber, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in Verkehr bringen, verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben.

Gemäß § 11 Satz 2 VerpackV kann die Rücknahme von Verpackungen und die Erstattung von Pfandbeträgen auch über Automaten erfolgen.

5. Maßnahmen nach dem SächsABG

§ 12 SächsABG ordnet den Abfall- und Bodenschutzbehörden Aufgaben der Überwachung, der Gefahrenabwehr sowie Ordnungsmaßnahmen zu.

Aufgaben der Abfall- und Bodenschutzbehörden (§ 12 Abs. 1 SächsABG)

1. Überwachungsmaßnahmen

- Überwachung der Vorschriften des KrW-/AbfG, des AbfVerbrG und des BBodSchG

2. Gefahrenabwehr

- Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die von Abfällen und Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen ausgehen

3. Ordnungsmaßnahmen

- Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, die von Abfällen und Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen ausgehen

Die zuständige Behörde kann gemäß § 12 Abs. 2 SächsABG zur Durchführung des SächsABG diejenigen Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Wer als Adressat von Verfügungen nach dem SächsABG in Betracht kommt, richtet sich nach § 12 Abs. 2 SächsABG.

Verfügungsadressaten gemäß § 12 Abs. 2 SächsABG

1.

Verursacher

2.

Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt

3.

Gesamtrechtsnachfolger oder gesetzlich Verpflichteter

4.

Gesamtrechtsnachfolger oder gesetzlich Verpflichteter

5.

Einstandspflichtige für juristische Personen

Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welcher der Verpflichteten heranzuziehen ist. Sie kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 des alten Abfallgesetzes ist der Kreis der zur Abfallentsorgung Verpflichteten abschließend festgelegt und darf aufgrund anderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Regelungen nicht erweitert werden².

Ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber Dritten, die nicht Abfallbesitzer sind, dürfen nach dem Landesrecht nur erlassen werden sofern von Abfällen konkrete Gefahren für bestimmte Rechtsgüter (z.B. Grundwasser) ausgehen.

Ist also Anknüpfungspunkt des behördlichen Handelns nicht vorrangig die Beseitigung eines abfallrechtlichen Zustandes, sondern geht es vorrangig um die Bekämpfung konkreter Gefahren unabhängig von der Abfalleigenschaft der störenden Sachen, dann gelten für die behördliche Zuständigkeit, die zu ergreifenden Maßnahmen und die Verantwortlichkeit für die Gefahrenbeseitigung grundsätzlich die Bestimmungen des SächsABG³.

Fall: Kuhstall

E ist Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich ein ehemals als Kuhstall genutztes Gebäude befindet.

Er verpachtet das Grundstück an G, der die Hallen als Lager nutzen möchte. Nach dem Vertrag darf E das Grundstück während der Pachtzeit nicht betreten.

Innerhalb der nächsten Wochen füllt G den ehemaligen Kuhstall randvoll mit Produktionsrückständen aus der Papierindustrie. Neben der Halle lagert G mehrere alte Fahrzeuge ab, die nicht mehr fahrbereit sind. Als E die Fahrzeuge sieht, erklärt ihm G, dass er die Fahrzeuge später einmal restaurieren und gewinnbringend verkaufen möchte.

Als die Abfallbehörde den E bittet, das Grundstück zu beräumen, verweist dieser an den G. Da sich unter der angegebenen Adresse jedoch nur ein Briefkasten befindet, wird E zur Beräumung verpflichtet.

Sollte E der Anordnung widersprechen?

² BVerwG, Urt. vom 18.10.1991, Az.: 7 C 2/91, BVerwGE 89, 138-145.

³ vgl. dazu allgemein: VG Hannover, Urt. vom 09.11.2000, Az.: 12 A 3251/98, NdsVBI 2001, 293-295.

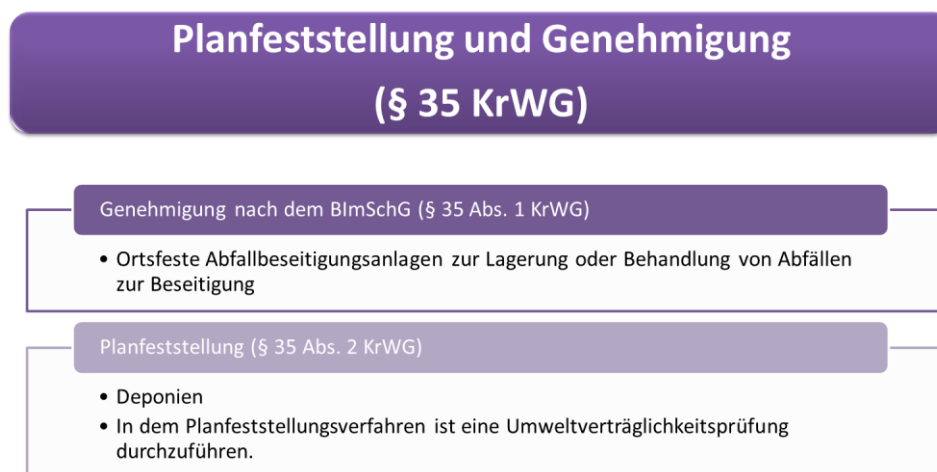
6. Abfallentsorgungsanlagen

Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung gemäß § 28 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Darüber hinaus ist die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in Anlagen zulässig, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen und die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen.

6.1 Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen

Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens wird zwischen Deponien und sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen unterschieden.



Abfallbeseitigungsanlagen sind nach den Vorschriften des BImSchG zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (**gebundene Entscheidung**).

Deponien sind nur dann zu genehmigen, wenn ein **Bedarf** für eine solche Anlage vorliegt.

Abfallrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen für Abfallbeseitigungsanlagen (§ 32 KrW-/AbfG)

1. keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
 - Keine Gefahren die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter
 - Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter
 - sparsame und effiziente Verwendung von Energie
2. keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen
3. erforderliche Fach- und Sachkunde
4. keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer
5. kein Widerspruch zum Abfallwirtschaftsplan

7. Lösungen

Fall: Waldgrundstück

Grundsätzlich kann sich der Abfallbesitz daraus herleiten, dass der Abfall auf dem Grundstück des Betroffenen lagert. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Grundstückseigentümer ein Mindestmaß an Sachherrschaft über das Grundstück ausübt, dass zugleich die tatsächliche Gewalt über die darauf lagernden Gegenstände vermittelt. Daran fehlt es, wenn der Eigentümer sein Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht dem Zugriff der Allgemeinheit entziehen kann.

Ein solcher Fall der rechtlichen Unmöglichkeit des Ausschlusses der Allgemeinheit findet sich bei Waldgrundstücken, die gemäß § 11 SächsWaldG von jedem zum Zwecke der Erholung betreten werden darf. Der Waldbesitzer ist somit nicht zugleich Besitzer des Abfalls.

Ihm darf die Beseitigung des Abfalls nicht gemäß § 21 KrW-/AbfG aufgetragen werden.

Fall Kuhstall

- Die Anordnungen zur Beseitigung der Produktionsrückstände und zur Beseitigung der Altfahrzeuge sind getrennt zu betrachten.